



Produkthaftung & Produktrückruf im europäischen Umfeld

Haftungsrisiko minimieren, Schadenersatzansprüchen vorbeugen

Sicheres Agieren in Produkthaftungsfällen

⇒ mit Fallstudien, samt aktueller Judikatur des OGH und EuGH

- ◆ Wer ist Hersteller und unter welchen Bedingungen haftet auch der Lieferant?
- ◆ Automatisierung und Software in der Industrie: Herausforderung für die Sicherheit
- ◆ Handlungspflichten der Unternehmen
- ◆ Wann gilt ein Produkt als gefährlich / sicher? Was ist ein Produktfehler?
- ◆ Was ist der vorhersehbare Produktfehlergebrauch?
- ◆ Abwehr (produkthaftungs-)rechtlicher Schadenersatzansprüche
- ◆ Welche Verantwortung trägt der einzelne Mitarbeiter?
- ◆ Wann ist Produktrückruf unvermeidbar?
- ◆ Besonderheiten bei sensiblen Produktgruppen wie Lebensmitteln, Kosmetika, Medizinprodukten

Mittwoch, 30. Jänner 2019

9.00 – ca. 17.00 Uhr

WKO, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

In Kooperation mit:

EUSTACCHIO

Rechtsanwälte • Attorneys at Law

Zielgruppe

- ◆ Entscheidungsträger/Geschäftsführer von Produktions- und Zulieferunternehmen
- ◆ Einkauf & Import-Exportmanager
- ◆ Juristen/Rechtsabteilung Industrie u. Handel
- ◆ Mitarbeiter Qualitätsmanagement
- ◆ Versicherungen, Prozessfinanzierer
- ◆ Sicherheitsbeauftragte
- ◆ Produkt-Entwickler und -designer

Hintergrund & Seminarziel

Der freie Warenverkehr in Europa ermöglicht heute den Kauf und Verkauf von Produkten in den 28 Mitgliedstaaten mit rund 500 Millionen Menschen als Kunden. Damit verbunden ist der Zugang zu hochwertigen, technisch jedoch auch immer komplexeren, oftmals aus vielen Einzelteilen bestehenden Produkten.

Eine große Anzahl an Fertigungsprozessen von Waren und Zulieferteilen finden auch außerhalb Europas statt. Um ein hohes Maß an Sicherheit und Qualität von Produkten zu gewährleisten, stellen das Europäische Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht dazu wichtige Regelwerke dar. Deren Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen hat zu einer Harmonisierung, jedoch zu keiner vollständigen Vereinheitlichung der verschuldensunabhängigen Produkthaftung sowie der Produktsicherheitsregeln in den Mitgliedsländern der EU geführt. Die Judikatur des EuGH ist in gewissen wenigen Bereichen Richtschnur.

Im Einzelnen werden Fragen beantwortet wie:

- Wie kann das Haftungsrisiko minimiert werden? Vertragliche Maßnahmen und Qualitätssicherungen.
- Wie „streng“ ist die verschuldensunabhängige Produkthaftung für Unternehmer?
- Rechtliche Möglichkeiten zur Abwehr (produkthaftungs-)rechtlicher Schadenersatzansprüche
- Wer ist Hersteller? Abgrenzung zum Händler und EG-Importeur
- Was ist die berechtigte Sicherheitserwartung an ein Produkt? Was ist der vorhersehbare Produktfehlgebrauch? Ist der „bloße“ Fehlerverdacht bereits vom Fehlerbegriff umfasst? Dazu neue Richtung durch den EuGH!
- Unter welchen Bedingungen haftet auch der Lieferant?
- Welche rechtliche Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung? Hilft dem Unternehmer die Einhaltung von Normen?
- Was muss der Geschädigte nachweisen? Unterschiedliche Tendenzen in den Mitgliedsländern!
- Welche gesetzlichen Haftungsausschlussgründe kommen dem Hersteller zugute?
- Welche strafrechtliche bzw. zivilrechtliche (Produkt-)Verantwortung trägt der einzelne Mitarbeiter? Was ist Fahrlässigkeit?
- Wann ist ein Produkt gefährlich, wann ist es sicher? Welche Maßnahmen muss ein Unternehmen im Ernstfall treffen?
- Ist Software ein Produkt nach der Produkthaftung und besteht Haftung für fehlerhafte Software?
- Produktbeobachtung: wann ist ein Produktrückruf unvermeidbar? RAPEX und die europäische Marktüberwachung.
- Wann ist eine Behördenmeldung notwendig? Wann kann die Behörde von sich aus tätig werden?
- Welche besonderen Vorschriften kommen bei sensiblen Produktgruppen zur Anwendung? Wie ist ein sicheres Produkt im Lebensmittel-, Kosmetik- und Medizinproduktebereich zu beurteilen? Wie unterscheidet sich die Vorgangsweise zur „normalen“ Produktsicherheit?

Ziel des Seminars ist es, Entscheidungsträgern einen Überblick über die Produkthaftungs- und Produktsicherheitsregeln in Europa zu geben, vertragliche Möglichkeiten im B2B Geschäft darzulegen und ausgehend vom österreichischen Recht und anhand der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH), des Obersten Gerichtshof in Österreich (OGH) und einzelner ausgewählter nationaler Gerichte anderer europäischer Staaten rechtliche Besonderheiten und „Stolpersteine“ aufzuzeigen und Anleitungshilfen zur Bewältigung von Produkthaftungskrisen zu geben. Kunden von Markenartikeln werden die Sicherheit und die entsprechend hohe Qualität der Produkte mit dem Vertrauen in die Marke quittieren.

Referent

RA Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. (London, LSE), Hon.Prof.(FH)

Rechtsanwalt und Partner bei EUSTACCHIO Rechtsanwälte; auf Vertrags- und Vertriebsrecht, Produkthaftung, rechtliches „safety-management“, product-compliance und Produktrückrufe spezialisiert; berät Unternehmen bei der Umsetzung von Sicherheitskonzepten in der digitalisierten und automatisierten Industrie. Autor des Fachbuches "Produkthaftung". Studien in Graz, Teramo (Italien) und an der London School of Economics (LSE). Seminarvortragender und Lehrbeauftragter am Management Center Innsbruck (MCI) für „International Product Liability“, am FH Campus Wien im Lehrgang „safety & systems engineering“ und der IMC Krems/Donau. Länderschwerpunkt neben Österreich: Italien

Programm

◆ PRODUKTHAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE

- Was ist die vom Nachweis des Verschuldens unabhängige Produkthaftung?
- Unterschiede und Überschneidungen zwischen Produkthaftung, Gewährleistung und Garantie

◆ PRODUKTHAFTUNG UND PRODUKTSICHERHEIT IN EUROPA UND ÖSTERREICH

- Besonderheit der verschuldensunabhängigen Produkthaftung
- Ausblick auf Vorhaben der Europäischen Kommission: Vorschlag für neue Produktsicherheits-Verordnung (VO), *New Legislative Framework*

◆ EG-PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE 85/374

- Die Eckpfeiler: tatsächlich einheitliche Vorschriften in der EU der 28?
- Allgemeiner Schadenersatz nach ABGB (dt. BGB) bleibt bestehen

◆ UMSETZUNG IN NATIONALES RECHT

- Ausgangspunkt: Österreich, zahlreiche Entscheidungen des OGH (Oberster Gerichtshof)
- Besonderheiten der Umsetzung in ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten (z. B. Deutschland, Schweiz, England)
- Rechtsprechung des EuGH (Europäischer Gerichtshof)

◆ WAS IST EIN PRODUKT?

- Bewegliche Sachen: Konsequenzen bei Verbindung mit unbeweglichen Sachen - Bauunternehmer
- Software?
- Dienstleistungen, Bücher, Software, Rechte und geistige Leistungen
- Naturprodukte, Gentechnik, menschliche Organe/Körperteile, Abfall, Energie

◆ WER IST HERSTELLER?

- Unternehmer
 - End-, Teilprodukt- und Grundstoffhersteller
 - Arbeitsteilige "Mitherstellung, Haftung des *assembler*?"
 - Der „Anschein- oder Quasihersteller“: Erzeugung in Lizenz und Franchise, "IngredientBranding"
- Der EG-Importeur, Subsidiäre Haftung des Lieferanten/Händlers

◆ SCHADENERSATZ UND HAFTUNG

- Vermögensschaden, Sachschaden, Personenschaden: EU-weit einheitlich geregelt?
- auch Schadenersatz für „unbeteiligte“ Dritte – kein Ersatz für Unternehmerschaden
- Haftung nur für Folgeschäden? Was ist der „Weiterfresserschaden“?
- Selbstbehalt bei Sachschäden
- Vereinbarung von Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung unzulässig

◆ VERANTWORTUNG DES MITARBEITERS UND DES MANagements

- Haftung von Führungskräften und Management
- Welche strafrechtliche bzw. zivilrechtliche (Produkt-)Verantwortung trägt der Mitarbeiter?

◆ DER PRODUKTFEHLER

- Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehler
 - Die berechnete Sicherheitserwartung (consumer expectation test) und vorhersehbarer Produktmissbrauch
 - Qualitätssicherung: von der Entwicklung über die Fertigung bis zur Marktplatzierung des Produkts
 - Vorliegen des Fehlers bei Inverkehrbringen/Verkauf
 - Anleitungsfehler des Endproduktherstellers
 - Sicherheitsstandards, Mindestsicherheit, technische Normen (ÖNORM, EN, DIN)
- Produkthaftung auch für „bloß“ nicht funktionierende/wirkungslose Produkte?
- Bedienungsanleitungen, Instruktionsfehler - für wen ist das Produkt bestimmt?
 - Worauf muss man bei Werbung von Produkten achten?
 - Mangelnde Aufklärung und persönliche Beratung
 - Gestaltung von Gebrauchsanleitungen und Warnhinweisen

◆ **GESETZLICHE HAFTUNGSAUSSCHLUSSGRÜNDE – B2B**

- Beachtung von *Wissenschaft und Technik* im Zeitpunkt des In-Verkehrbringens
- Einhaltung zwingender Normen bzw. (EU) Standards, behördlicher Genehmigungen

◆ **VERTRAGLICHE ABSICHERUNG IN DER LIEFERKETTE – B2B**

- Haftungsbeschränkung durch Vertragsgestaltung in der Zulieferkette
- Regress in der Zulieferkette und AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)
- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

◆ **PRODUKTSICHERHEIT UND PRODUKTRÜCKRUF**

- Qualitätssicherung und Risikobewertung
- Externes Informationsmanagement: Produkt- und Marktbeobachtungspflicht, Zulieferer und Kunden
- Verpflichtung zur Meldung gefährlicher Produkte – CE-Konformitätsbeurteilung
- Herausforderung an die Unternehmensorganisation
- Internes Informationsmanagement: Wen informiere ich? Welche Informationen benötige ich wann und von wem?
- Geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen – Produktrückruf richtig gestalten
- RAPEX-System und europäische Marktüberwachung: Koordination zwischen den nationalen Behörden
- Fallstricke beim „stillen“ Rückruf
- Wer trägt die Kosten von Rückrufmaßnahmen des Endproduktherstellers?
- Behördliche Überwachungsmaßnahmen - Verkaufsstopp, behördliche Beschlagnahme und Verwaltungsstrafen

ICC Austria - *Ihr Partner rund um Außenhandel und Recht*

ICC Austria berät Sie bei:

- *Internationaler Vertragsgestaltung, Import- und Exportverträge*
- *Finanzieller Absicherung von Verträgen: Dokumentenakkreditiv, Bankgarantie*
- *Taktischem Vorgehen bei internationalen Verhandlungen*
- *Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation*
- *Prävention vor Korruption, Wirtschaftskriminalität, Produktpiraterie, Betrug, Spionage*

Publikationen

Auf Anforderung übersenden wir Ihnen gerne unsere komplette Publikationsliste

Publ. Nr.	Sprache	Titel	€
738	EN	ICC Model International Sale Contract	75,00
646	EN	ICC Model Distributorship Contract (Sole Importer-Distributor) 2 nd Edition inkl. CD-ROM	75,00
766	EN	ICC Model Commercial Agency Contract	69,00
664	EN	ICC Model Confidentiality Agreement	40,00
650	EN	Höhere Gewalt / Force Majeure and Hardship	21,00
741	EN	ICC Ethics and Compliance Training Handbook	65,00
865	DE	ICC Schiedsgerichtsordnung & Mediations-Regeln	0,00

Alle Preise zzgl. 10 % MWSt., Verpackung und Porto

Weitere Publikationen unter www.icc-austria.org – Publikationen

All ICC rules and publications are protected by copyright. Their reproduction in any form is strictly forbidden without the authorization on ICC.

Anmeldeformular

per Mail oder Fax an:

Frau Cennet Kacan
 ICC Austria – Internationale Handelskammer
 @ E-Mail: c.kacan@icc-austria.org
 ☎ Tel.: +43-1-504 83 00-3718
 ☒ Fax: +43-1-504 83 00-3703

Konzept, Inhalt: **Frau Mag.(FH) Doris Feichtl**

weitere ICC Austria Seminare:

- **Export-Genehmigungen, Sanktionen, Prüfpflichten - Exportkontrolle für Praktiker**
12. Februar 2019, Wien
 - **Internationale Vertriebsverträge**
20. März 2019, Wien
 - **Profitsicherung durch strukturiertes Vertragsmanagement**
26. März 2019, Wien
- alle Details auch unter: www.icc-austria.org

Registrierung >>> Zur Online-Anmeldung <<<

Produkthaftung & Produktrückruf im europäischen Umfeld

Mittwoch, 30. Jänner 2019

9.00 – ca. 17.00 Uhr

WKO, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

U1 Station Taubstummengasse
 5 Gehminuten
 Parkgarage vor Ort

Teilnahmegebühr

inkl. Seminarunterlagen,
 Kaffeepausen, Mittagsimbiss

€ 490,00 + 20% USt.

Ermäßigter Preis für ICC Austria Mitglieder:

€ 392,00 + 20% USt.

Anmeldeschluss

4 Werktage vor dem Seminar

Bei Buchung bis zum 07.12.2018 erhalten Sie 4% Frühbucherrabatt!

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahmegebühr vor dem Seminar entrichtet sein muss!

Teilnehmer Information

Familienname: Vorname: Titel:

Unternehmen:

Adresse:

PLZ: Ort:

Telefon: Fax: E-Mail:

Funktion / Position im Unternehmen:

Rechnungsdaten

Unternehmen:

UID Nummer (verpflichtend für die Rechnungslegung):

Adresse:

PLZ: Ort:

Anmerkungen:

Stornobedingungen / Datenschutz

Mit Unterzeichnung der Anmeldung gelten die AGB der ICC Austria, abrufbar unter <https://www.icc-austria.org/de/Ueber-uns/AGB/AGB-Seminare.htm>, als akzeptiert. Kostenlose Stornierung bzw. Rückerstattung der Seminarkosten nur schriftlich bei Rücktritt bis 14 Tage vor Seminartermin (7 Tage für ICC-Austria Mitglieder) möglich. Bei persönlicher Verhinderung kann ein Vertreter derselben Firma entsandt werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Daten zum Zweck der Registrierung elektronisch gespeichert werden. ICC Austria wird meine Daten nicht an Dritte weitergeben.

Ich bin damit einverstanden, weitere Informationen zu Veranstaltungen mit inhaltlich ähnlichen Themen per E-Mail zu erhalten.

Diese Zustimmung kann jederzeit per E-Mail an delete@icc-austria.org widerrufen werden.

.....
 Datum

.....
 Unterschrift

EUSTACCHIO

Rechtsanwälte • Attorneys at Law

Beispielfall

Um Ihnen einen besseren Überblick über die Vortragsthemen des Seminars zu geben, hat Herr RA Dr. Andreas Eustacchio, LL.M. diesen komplexen Beispielfall für Sie vorbereitet.

Ausgangslage

Sie sind ein österreichischer Anlagenbauer und Spezialist für die Entwicklung und Errichtung von Heizungs- und Klimatechnikanlagen. Sie werden mit der Fertigung eines speziellen Kühlsystems für hochsensible Laborgeräte beauftragt, das in einem neu zu errichtenden Krankenhaus eingesetzt werden wird. Das von Ihnen entwickelte und erzeugte Kühlsystem besteht aus mehreren Einzelkomponenten, die Sie zum Teil von anderen Unternehmen zukaufen. Dazu gehören auch die Kühlgeräte.

Sie liefern das System auftragsgemäß an Ihren Vertragspartner, der es aufgrund einer Vereinbarung mit dem Generalunternehmer, der für die Errichtung des Krankenhauses zuständig ist, im Krankenhaus einbaut.

Technischer Zwischenfall

Aufgrund eines technischen Zwischenfalls bei einigen der Kühlgeräte treten plötzlich Verunreinigungen in Teilen der Kühlgeräte und dadurch Schäden an einem Großteil der Anlage auf; zudem kommt es durch die Verunreinigungen zu Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mitarbeitern und Patienten des Spitals.

Infolge der vom Generalunternehmer sofort veranlassten Reinigungsarbeiten erfahren Sie, dass die in den Kühlgeräten verbauten Ventile nicht die Qualitätsmerkmale aufweisen, die Sie dem Auftraggeber vertraglich zugesichert haben; eben diese Qualität der Ventile hat Ihnen auch Ihr Zulieferer zugesagt. Dies konnten Sie aufgrund der Einbausituation der Ventile in den zugekauften Kühlgeräten nicht sehen und damit auch nicht rügen. Ob dieser Mangel der Grund für die aufgetretenen Schäden ist, lässt sich noch nicht feststellen.

Rechtliche Ansprüche?

Ihr Vertragspartner fordert Sie zur Wiederherstellung des vertraglich vereinbarten Zustandes im Rahmen der Gewährleistung auf und kündigt die Geltendmachung von durch den Mangel verursachte Schäden an, wie etwa die Kosten für den gesamten Austausch der Kühlsysteme, Image-Schaden, etc. Ihnen war bis dahin nicht bewusst, dass Sie sich vertraglich den AGB Ihres Auftraggebers unterworfen hatten, denen zufolge Sie ihm verschuldensunabhängig für Mangelfolgeschäden haften.

Der Generalunternehmer, mit dem Sie in keinem Vertragsverhältnis stehen, fordert Sie darüber hinaus auf, die ihm entstandenen Reinigungskosten der gesamten Anlage von mehreren Hunderttausend Euro, auch jener nicht vom Zwischenfall betroffener Kühlsysteme, zu ersetzen.

Das gerade neu eröffnete Krankenhaus selbst wiederum droht Ihnen mit Schadenersatzklagen für die erforderliche Betriebsunterbrechung, für Verdienstentgang, Image-Schäden, und Schmerzensgeld für die an den Mitarbeitern und Patienten dadurch verursachten Gesundheitsschäden.

EUSTACCHIO

Rechtsanwälte • Attorneys at Law

Was ist zu tun?

Es ist nun Tag 3 nach dem Zwischenfall, ihr Telefon läutet ununterbrochen und ihr Auftraggeber möchte sofort einen Lösungsvorschlag von Ihnen. Überdies leitet er Ihnen ohne Kommentar die E-Mail des Generalunternehmers weiter, in der dieser von Ihnen die Zahlung der mit der Krankenanstalt vereinbarten Konventionalstrafe für jeden Tag der Betriebsunterbrechung fordert.

In produkthaftungsrechtlicher Hinsicht werden Sie für sich einige der folgenden Umstände klären wollen:

- Bin ich Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG)?
- Ist es möglich, dass die Kühlflüssigkeit oder die mit den „falschen“ Qualitätsmerkmalen gelieferten Ventile für sich allein die Ursache für den eingetretenen Schaden sind?
- War die Verunreinigung an den Geräten der Kühlanlage und damit der eingetretene Schaden nur in Kombination der verwendeten Kühlflüssigkeit mit den gelieferten Ventilen möglich?
- Hätten Sie aufgrund Ihres Fachwissens und angesichts des Stands von Wissenschaft und Technik von den technischen Folgen wissen müssen? Wird man Ihnen vorwerfen können, dass Sie auf die Verwendung der „richtigen“ Kühlflüssigkeit nicht hingewiesen haben?
- Haften Sie für die aufgetretenen Gesundheitsschäden nach der verschuldensunabhängigen Produkthaftung gegenüber den Mitarbeitern und Patienten des Spitals? Oder trifft Sie keine Haftung, weil Sie von den „falschen“ Ventilen oder der tatsächlich geeigneten Kühlflüssigkeit nichts wussten bzw. nichts wissen konnten?

Was können Sie tun? Was müssen Sie tun?